

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 30/347) in ihrer 10. Sitzung am 13./14. Mai 2020 nach Unterbrechung der ersten Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (mitberatend) zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Artikelgesetzentwurf setzt mit dem neuen Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetz und der Änderung weiterer vollzugsrechtlicher Vorschriften zwingendes Europarecht und Verfassungsrecht um. Der Entwurf des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese findet auf den Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug (Justizvollzug) Anwendung; zum anderen legt die Richtlinie (EU) 2016/800) unter anderem Maßstäbe für die Freiheitsentziehung von Kindern fest, welche ebenfalls neu zu normieren sind. Der vorliegende Gesetzentwurf verarbeitet darüber hinaus geltendes Verfassungsrecht, konkret die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Fixierung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Unterbringung.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 beraten und dabei auch die als Anlage zu diesem Bericht beigefügte Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit vom 22. Juni 2020 zu datenschutzrechtlichen Aspekten berücksichtigt.

Auf der Grundlage der vom Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz empfohlenen Änderungen, haben die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungsantrag gestellt.

Die Fraktionen der CDU und FDP kritisieren, dass der Gesetzentwurf und auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wesentliche Fragen des Datenschutzes, auf die auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz hingewiesen habe, unberücksichtigt gelassen haben. Dem halten die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE entgegen, dass der gestellte Änderungsantrag eine Vielzahl der inhaltlichen Anregungen der Landesdatenschutzbeauftragten aufgreife und mit den beantragten Änderungen ein ausgewogener Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt werde, der mit seinen datenschutzrechtlichen Regelungen weit über die vergleichbaren Gesetze anderer Bundesländer hinausgehe.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und FDP, den Gesetzentwurf mit den vorgenannten Änderungen in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Nummer 14 werden die Wörter „rassische oder ethnische Herkunft“ durch die Wörter „ethnische oder vermeintlich rassische Herkunft“ ersetzt.
 - b) Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein:

 1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
 2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
 3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
 4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten oder des Zugriffs auf diese innerhalb der Justizvollzugsbehörde,
 5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
 6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
 7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
 8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.“
 - c) Dem § 10 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 38 Absatz 3 bleibt unberührt.“
 - d) § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.“
 - e) In § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ durch die Wörter „Verhütung von Straftaten“ ersetzt.
 - f) In § 29 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „optisch-elektronischer“ durch das Wort „optisch-elektronischer“ ersetzt.

- g) In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „schriftliche einzelfallbezogene“ eingefügt.
 - h) Dem § 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in der Justizvollzugsanstalt Bremen vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 wird wie folgt geändert:

 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Eine kurzfristige Fixierung liegt vor, wenn sie absehbar die Dauer von dreißig Minuten unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren. Wird gemäß Absatz 2 Satz 6 eine richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt, sind auch die Gründe für die Annahme zu dokumentieren, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder dass zeitnah keine Wiederholung zu erwarten ist.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.“
 - b) In Nummer 4 werden in § 80a Absatz 4 Satz 2 die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe c werden die Wörter „In Absatz 2“ durch die Wörter „Im neuen Absatz 3“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift Titel werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Eine kurzfristige Fixierung liegt vor, wenn sie absehbar die Dauer von dreißig Minuten unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch den Anstaltsleiter oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt 64 und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren. Wird gemäß Absatz Satz 6 eine richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt, sind auch die Gründe für die Annahme zu dokumentieren, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder dass zeitnah keine Wiederholung zu erwarten ist.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.“
 - b) In Nummer 7 werden in § 73a Absatz 4 Satz 2 die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 wird wie folgt geändert:

 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Eine kurzfristige Fixierung liegt vor, wenn sie absehbar die Dauer von dreißig Minuten unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen

Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren. Wird gemäß Absatz 2 Satz 6 eine richterliche Entscheidung nicht herbeiführt, sind auch die Gründe für die Annahme zu dokumentieren, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder dass zeitnah keine Wiederholung zu erwarten ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.“

b) In Nummer 11 werden in § 52a Absatz 4 Satz 2 die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sicherungsmaßnahmen“ das Komma und das Wort „Verfahren“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ordnet“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Eine kurzfristige Fixierung liegt vor, wenn sie absehbar die Dauer von dreißig Minuten nicht unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Leitung der Einrichtung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Einrichtung getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und zeitnah auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird eine Fixierung angeordnet, so sind die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung durch die Anstalt zu dokumentieren. Wird gemäß Absatz 2 Satz 6 eine richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt, sind auch die Gründe für die Annahme zu dokumentieren, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder dass zeitnah keine Wiederholung zu erwarten ist.“

f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.“

b) In Nummer 4 werden in § 85a Absatz 4 Satz 2 die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.

6. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 42 Absatz 6 tritt am 6. Mai 2023 außer Kraft.“

II.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das so geänderte Gesetz in 1. und 2. Lesung.

Aulepp

(Vorsitzende)

Anlage(n):

1. Bericht_WMDI_Umsetzung_Richtlinie_endg.
2. Vorlage VL 20/1489

LANDTAG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit
Vorsitzende

Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

An die
Vorsitzende des Rechtsausschusses
Frau Sascha Karolin Aulepp

über die Ausschussassistenz
Herrn Löffler
im Hause

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
Tel. (0421) 361-4555
Fax. (0421) 361-12492
www.bremische-buergerschaft.de

Auskunft erteilt: Dorothee Danèl

Tel. (0421) 361-123 56
Fax (0421) 496 -123 56
E-Mail: dorothee.danel@buergerschaft.bremen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Da/20-2

Datum
22. Juni 2020

Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
Mitteilung des Senats vom 7.04.2020 (Drs. 20/347)

Sehr geehrte Frau Aulepp,

die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13./14. Mai 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften nach Unterbrechung der 1. Lesung zur Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Stellungnahme gebeten und sich mit dem Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 befasst.

Im Rahmen der Beratung hatte die Landesbeauftragte die Gelegenheit, die in der Stellungnahme vom 8. Juni 2020 (VL 20/1489) geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken vorzutragen und den Mitgliedern des Ausschusses zu erläutern. Sie wies darauf hin, dass sie in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen worden sei und eine Stellungnahme abgegeben habe, ihre Kritikpunkte jedoch zu ihrem Bedauern keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hätten.

Insbesondere bemängelt sie, dass in dem Gesetzesentwurf der relative Anonymisierungsbegriff verwendet werde, obwohl sich der europäische Gesetzgeber angesichts der sich ständig erweiternden technologischen Möglichkeiten bewusst für den absoluten Anonymisierungsbegriff entschieden habe. Zudem beinhalte der Entwurf zahlreiche Ermächtigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Einwilligungen. Im Bereich des Justizvollzuges, der geprägt sei von einem unfreiwilligen Über-Unter-Ordnungsverhältnis der Gefangenen gegenüber der Anstaltsleitung, fehle es jedoch an einer echten Freiwilligkeit, die für die Rechtswirksamkeit datenschutzrechtlicher Einwilligungen konstitutiv sei. Im Hinblick auf die weiteren Kritikpunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme, die als Anlage beigefügt ist.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Linke weisen darauf hin, dass sie im Rechtsausschuss noch einen Änderungsantrag zu dem Gesetzesentwurf einbringen werden. Sie bitten den Rechtsausschuss, dabei folgenden Bedenken Rechnung zu tragen:

- Bei der Definition von der besonderen Kategorien personenbezogener Daten in § 2 Nummer 14 sollte eine Formulierung gewählt werden, die den Eindruck vermeidet, es gäbe unterschiedliche menschliche „Rassen“.
- In § 10 Absatz 7 sollte klargestellt werden, dass die in § 38 Absatz 3 geregelte Trennung zwischen Gesundheitsakten und anderen Unterlagen auch in zentralen Dateisystemen zu beachten ist.
- Hinsichtlich des in § 34 geregelten Auslesens von Datenspeichern sollte sichergestellt werden, dass die potentiell tief in Grundrechte eingreifende Maßnahme nur nach einer einzelfallbezogenen Prüfung erfolgt und schriftlich dokumentiert wird.

Die Fraktionen der CDU und FDP äußern ihr Unverständnis darüber, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zwar in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden worden sei, ihre Kritikpunkte jedoch keinerlei Berücksichtigung gefunden hätten. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bittet den Rechtsausschuss, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Anmerkungen bei seinen Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Solveig Eschen

Anlage

Vorlage VL 20/1489

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit - 20. WP	17.06.2020	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, im Justizvollzug sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Drs. 20/347)

Vorlagentext

Die Richtlinie 2016/680 (EU) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates („JI-Richtlinie“) wurde gemeinsam mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) diskutiert, im Jahr 2016 verabschiedet und enthält eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Umsetzungsverpflichtung bis zum 6. Mai 2018. Dieser Umsetzungsverpflichtung ist das Land Bremen bislang nicht nachgekommen (siehe dazu 6.5. des zweiten Jahresberichts der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) nach der DSGVO, 2.7. des ersten Jahresberichts der LfDI nach der DSGVO und 5.7.4. des 40. Jahresberichts der LfDI). Der Bitte der Senatorin für Justiz und Verfassung um Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf kam die LfDI am 6.12.2019 nach. Die inhaltlichen Kritikpunkte der LfDI (14 Seiten) wurden nicht berücksichtigt. Sie bezogen sich unter anderem auf die folgenden Aspekte:

- Der europäische Gesetzgeber hat sich in Reaktion auf die sich ständig erweiternden technologischen Möglichkeiten für den absoluten Begriff der Anonymisierung (anonymisiert bedeutet: so verändert, „dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“) und damit gegen den relativen Anonymisierungsbegriff („Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben (...) nicht mehr **oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand** an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können“) entschieden. Gleichwohl verwendet der Entwurf den relativen Anonymisierungsbegriff. Dieser Begriff führt zu Auslegungsproblemen (ständig wachsende Rechnerkapazitäten).
- Im Entwurf finden sich zahlreiche Ermächtigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von **Einwilligungen**. Im Bereich des Justizvollzuges, der davon geprägt ist, dass sich die Gefangenen unfreiwillig in ein Über-Unter-Ordnungsverhältnis begeben mussten, **fehlt es an der echten Freiwilligkeit**, die für die Rechtswirksamkeit datenschutzrechtlicher Einwilligungen konstitutiv ist. Im Text der JI-Richtlinie findet sich der Begriff „Einwilligung“ nicht. Im Erwägungsgrund 35 wird eine „Zustimmungs“möglichkeit im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie lediglich angedeutet, was für eine äußerst restriktive Verwendung einer Zustimmung spricht. Als Anwendungsfälle für eine Zustimmung werden folgende Beispiele benannt: Nutzung einer elektronischen Fußfessel in der Strafvollstreckung (als Hafterleichterung) und DNA-Reihenuntersuchungen nach der StPO, bei der eine Vielzahl von Personen angeschrieben werden.
- Artikel 10 JI-Richtlinie setzt für die Rechtmäßigkeit der **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten voraus**, dass **geeignete Garantien** für die Rechtsgüter der betroffenen Personen bestehen. Dieses Erfordernis fehlt im Gesetzentwurf an diversen Stellen ebenso wie die explizite Nennung entsprechender Garantien.
- Im Entwurf findet sich für besondere personenbezogene Daten, insbesondere für **Patientenakten** keine Ausnahme von der Befugnis zur Speicherung in einer zentralen Datei.
- Der Gesetzentwurf enthält die Befugnis zur **Weiterverarbeitung** von personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck **zur Verhütung von Ordnungswidrigkeiten**. Das Bundesverfassungsgericht macht es dagegen zur Voraussetzung, dass „Die Weiterverarbeitung (..) dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung **von Straftaten eines solchen Gewichts** dienen“ muss, „die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten.“
- **Verzicht** des Gesetzentwurfes **auf eine sofortige wirksame Anordnungsbefugnis der LfDI**; andererseits Verpflichtung der LfDI zur Beanstandung nach Feststellung von Verstößen.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.